

REGELUNGEN ZUM UMGANG MIT UNTERRICHTSVERSÄUMNISSEN in der Oberstufe (E1 bis Q4)

- Der/die Fachlehrer/in überprüft die Anwesenheit, dokumentiert die versäumten bzw. entschuldigten Stunden im Kursheft.
- Die Schüler/innen sind verpflichtet, schnellstmöglich (spätestens drei Tage nach der Rückkehr in den Unterricht) der Tutorin/dem Tutor eine schriftliche Entschuldigung (bei noch nicht Volljährigen von den Eltern unterschrieben) und das offizielle Formular vorzulegen. Später abgegebene Entschuldigungen werden nicht mehr akzeptiert.
- Die Tutorin/der Tutor unterschreibt das Formular. Danach müssen die Schüler/innen das Formular bei allen Fachlehrerinnen und Fachlehrern vorlegen. Diese akzeptieren die Entschuldigung bzw. Beurlaubung nur dann, wenn die Tutorin/der Tutor einverstanden ist.
- Die Schüler/innen sollten mit darauf achten, dass die Fehlzeiten im Kursheft entschuldigt werden.
- Die Schüler/innen sind verpflichtet, die Entschuldigungsvordrucke zu sammeln.
- Bestehen Zweifel wegen häufigen Fehlens, so kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
- Das Fehlen bei Klausuren muss der Schule am selben Tag telefonisch gemeldet werden. Danach wird wie o. a. verfahren. Wiederholtes Fehlen ohne schlüssige Entschuldigung kann mit 00 Punkten in der Arbeit gewertet werden (§ 9 (9) der OAVO). In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachlehrer/die Fachlehrerin ein ärztliches Attest verlangen.
- Häufiges Fehlen ist auch bei der Notengebung der mündlichen Leistungen zu berücksichtigen. Der/die Fachlehrer/in muss im Einzelfall entscheiden, ab wann er/sie keine Leistungsbewertung wegen hoher Fehlzeiten mehr vornehmen kann.
- Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen wird nach § 82,8 HSchG verfahren. Hiernach ist sogar eine Verweisung von der besuchten Schule möglich, wenn der Schüler/die Schülerin im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern unentschuldig gefehlt hat.
- Die Schüler/innen sind verpflichtet, sich selbständig über Unterrichtsinhalte und Hausaufgaben zu erkundigen und den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.
- Die Fehlzeiten aus schulischen Gründen (Orchester, Theater etc.) sowie für Einstellungstests, Vorstellungsgespräche etc. (BO) sind mit einem b (für befreit) zu versehen und nicht als solche auf dem Zeugnis zu vermerken.
- Eine Befreiung vom Unterricht aus schulischen Gründen sowie für BO-Veranstaltungen muss vorher beim Tutor schriftlich beantragt werden. Anträge auf Befreiungen für BO-Veranstaltungen müssen außerdem vom BO-Lehrer abgezeichnet werden, bevor sie dem Tutor/der Tutorin vorgelegt werden. Der betroffene Fachlehrer/die betroffene Fachlehrerin muss ebenfalls vorab über die Befreiung informiert werden.
- Beurlaubungen von mehr als zwei Tagen oder unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien kann nur der/die Schulleiter/in genehmigen.
- Sollten die Schüler/innen während des Schultages aus gesundheitlichen Gründen nicht an den verbleibenden Unterrichtsstunden bzw. am Nachmittagsunterricht teilnehmen können, sind sie verpflichtet, sich direkt bei dem Fachlehrer/der Fachlehrerin der betroffenen Stunden abzumelden.

Informationen über den Leistungsstand/Gefährdungen/Fehlzeiten etc. dürfen alle Eltern, auch die volljähriger Schüler/innen, erhalten, sofern diese keinen Widerspruch eingelegt haben. Ein Widerspruch ist schriftlich vorzulegen und wird in der Schülerakte abgeheftet.

Heringen, 19.08.2013

Von den o. a. Regelungen habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin: _____

Datum

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
(bei nicht volljährigen Schülern/Schülerinnen)